

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung)

Änderung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Friedhofsatzung (Friedhofsordnung) – Gebührenverzeichnis - wird wie folgt ergänzt:

3. Bestattungsgebühren

3.1 für das Herstellen und Schließen des Grabes

- | | |
|--|------------|
| a) von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 452,20 EUR |
| b) von Personen unter 6 Jahren | 238,00 EUR |
| c) von Tot- und Fehlgeburten | 214,20 EUR |

3.2 für die Beisetzung von Aschen

- | | |
|---------------|------------|
| a) regelmäßig | 214,20 EUR |
|---------------|------------|

3.3 Zuschläge

- | | |
|--|------|
| a) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen | 50 % |
| b) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen | 50 % |

Die Gebühren nach Ziff. 1 und 2 erfolgt durch die Gemeinde Rosenberg. Die Erhebung der Gebühren für die Herstellung und Auffüllung der Gräber (Ziff. 3) erfolgt durch den Bestattungsunternehmer im Auftrag der Gemeinde Rosenberg.

Art. 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Rosenberg, den 13.12.2017

Baar, Bürgermeister